

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Minden vom 17.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW hat der Rat der Stadt Minden in seiner Sitzung am 28. November 2013 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen der Verwaltung einschließlich der Städtischen Betriebe Minden erhebt die Stadt Minden Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Nach dem Zeitaufwand bemessene Gebühren werden nach der tatsächlich aufgewandten Zeit, ggf. unter Einschluss von Wege- und Wartezeiten, angesetzt.
- (3) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG kann die Stadt Minden auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Regelungen der Örtlichen Vorschriften der Finanzbuchhaltung für die Stadtverwaltung Minden, die Städtischen Betriebe Minden, den Zweckverband Volkshochschule Minden und den Planungsverband RegioPort Weser.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Minden vom 01.01.2011 außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 22.12.2010 / 19.01.2011.

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
10.12.2013	Gebührentarif	13.12.2013	01.01.2014

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
A. Allgemeine Gebührentarife		
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - je angefangene Viertelstunde	14,50
2	Vervielfältigungen und Auszüge <ul style="list-style-type: none"> • Für Fotokopien und Ausdrücke je angefangene Seite <ul style="list-style-type: none"> - bis zum Format DIN A 4 - im Format DIN A 3 - im Format DIN A 2 - im Format DIN A 1 und größer • Für Farbkopien und -ausdrücke je angefangene Seite <ul style="list-style-type: none"> - bis zum Format DIN A 4 - im Format DIN A 3 - im Format DIN A 2 - im Format DIN A 1 und größer • Für individuell zusammengestellte Schriftstücke, Auszüge, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben <ul style="list-style-type: none"> - je angefangene 10 Minuten • Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger <ul style="list-style-type: none"> - je angefangene 10 Minuten 	 0,60 1,20 2,30 4,60 1,20 2,40 4,60 9,20 9,50 9,50
3	Beglaubigungen (nur im Bürgerbüro zulässig) <ul style="list-style-type: none"> • von Unterschriften und Handzeichen • von Ablichtungen, Abschriften, Auszügen, Plänen, Reprographien, Zeichnungen <ul style="list-style-type: none"> - je Seite 	2,50 5,00
B. Gebühren für die Nutzung von Archivbeständen des Kommunalarchivs		
4	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände, Dateien, Archivbehelfe oder Bibliotheksgut erfordern - für jede angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	14,50
5	Archivalienversendung - je Versandeinheit (höchstens ein Archivkarton) zuzüglich Versandauslagen (Porto, Verpackung und Versicherung)	6,00
6	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen - für jede angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	14,50
7	Benutzung im Dienstgebäude des Kommunalarchivs	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	- je Reproduktion a) für eine Woche b) für einen Monat c) für drei Monate d) für sechs Monate e) für ein Jahr Unabhängig von der Nutzungsart ist zu gewährleisten, dass die Abbildungen gegen Download geschützt und Ausdrucke nur in verminderter Bildqualität möglich sind.	25,00 37,50 75,00 112,50 187,50
11	Anfertigung von Reproduktionen	
11.1	Kopien a) DIN A 4 b) DIN A 3	0,60 1,20
11.2	Negative - je Stück	2,00
11.3	Microscanner-Rückvergrößerungen a) DIN A 4 b) DIN A 3	1,50 2,50
11.4	Digitalisate a) je Anfertigung eines Digitalisats b) je Versand eines Digitalisats per Email c) je Abspeicherung eines Digitalisats auf CD-ROM d) je CD-ROM e) je DIN A 4-Ausdruck eines Digitalisats f) je DIN A 3-Ausdruck eines Digitalisats Von der Erhebung von Gebühren kann in den Fällen Nr. 4, 5, 7, 8.1 und 8.2 abgesehen werden, wenn a) die Inanspruchnahme der Archive wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt, b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint. Portoauslagen sind jedoch zu ersetzen, sofern sie höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.	2,00 0,50 0,50 1,00 0,60 1,20
C. Gebühren für die Nutzung der graphischen Datenverarbeitung (GDV)		
12	Für Leistungen aus verfügbaren städtischen Datenbeständen (Kanal-, Schilder-, Straßenkataster, Topographische Aufnahmen, kleinräumige Gebietsgliederung, sonstige Datenbestände), soweit sie nicht besonders in den Tarifstellen 13.1 - 13.3 aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand (je angefangene Viertelstunde) erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Stundensatz der Tarifstellen 1.2 ff. der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW).	
13	Auszüge aus bestehenden städt. Datenbeständen (ohne Selektion, Veränderung, Ergänzung oder sonstige Aufbereitung der Daten)	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
13.1	Für Plot-Auszug auf Papier bis DIN A 0	
	- im Ausgabemaßstab bis 1:1000 je Hektar	29,00
	- im Ausgabemaßstab kleiner als 1:1000 je Hektar x 1000/Maßstabszahl	29,00
13.2	Für Plot-Auszug auf Folie in den Ausgabemaßstäben wie Tarifstelle 13.1	35,00
13.3	Für Auszug im digitalen Datenbestand im Format EDBS - je angefangenen Hektar	29,00
	Für Mehrausfertigungen nach den Tarifstellen 13.1 bis 13.3 - je weitere Ausfertigung 25 % der jeweiligen Grundgebühr	
14	Ablichtungen und Auszüge aus Bebauungsplänen oder dem Flächennutzungsplan der Stadt Minden je Seite	
	- im Format DIN A 4	7,00
	- im Format DIN A 3	9,00
	- im Format DIN A 2-DIN A 0	23,00
	- vollständiger Flächennutzungsplan (3 x DIN A 0)	69,00
D. Gebühren für Leistungen des Standesamtes		
15.1	Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft	
15.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses / Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	50,00
15.1.2	Prüfung der Voraussetzungen (15.1.1), wenn ausländisches Recht zu berücksichtigen ist	80,00
15.1.3	Vornahme der Eheschließung / Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung / Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	50,00
15.1.4	Vornahme der Eheschließung / Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	70,00
15.1.5	Vornahme der Eheschließung / Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft <u>außerhalb</u> des Rathauses der Stadt Minden - auf dem Raddampfer oder in der Museumseisenbahn - an anderen Trauorten außerhalb des Rathauses der Stadt Minden	130,00 50,00
15.1.6	Vornahme der Eheschließung / Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft in <u>Privaträumen</u> - Besichtigung der Räumlichkeiten im Vorfeld - Vornahme der Eheschließung - außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	100,00 500,00 250,00
15.1.7	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00
15.1.8	Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht	20,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
15.2	Namensrechtliche Erklärungen	
15.2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,00
15.2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
15.3	Sonstige Amtshandlungen	
15.3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	80,00
15.3.2	Nachträgliche Beurkundung einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe oder Konsularpartnerschaft zwischen Ausländern (§ 34 PStG)	80,00
15.3.3	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	60,00
15.3.4	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
15.3.5	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern / Erteilung eines begl. Registerausdruckes	14,00
15.3.6	Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG	14,00
15.3.7	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift, eines Auszuges oder eines Registerausdruckes, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15.3.5 bzw. 15.3.6	7,00
15.3.8	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00
15.3.9	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	10,00
15.3.10	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20,00 pro angef. 15 Min. Aufwand
15.3.11	Eintragung in ein internationales Stammbuch	10,00
15.3.12	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	80,00
15.3.13	Ausstellung eines Leichenpasses	20,00
15.3.14	Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles	30,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro																																
	E. Sonstiges																																	
16	Planung, Beaufsichtigung und Abrechnung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an städt. Straßen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden - je angefangene Stunde																																	
16.1	Für Planung und Abrechnung	31,50																																
16.2	Für Beaufsichtigung	23,00																																
16.3	Oder bei geringfügigen Arbeiten 10 v.H. der Baukosten - mindestens	18,00																																
17	Anfertigung von Zeichnungen aufgrund örtlicher Besichtigung oder Feststellung - je angefangene Stunde (Büro- und Außenarbeiten)	23,00																																
18	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	20,00																																
19	Zeugnisse über die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00																																
20	Gewährung von Akteneinsicht in Hausakten des Bauarchivs der Bauaufsicht oder Sichtung durch die Bauaufsicht - je Haus-Nr. - zuzüglich der Gebühren nach Tarifstelle 2	14,50																																
21	Aufgrabungsgenehmigung für Straßenaufbrüche (u. a. bei Leitungsverlegungen) bei Hausanschlüssen, Kopflöchern, Leitungsverlegungen - bis 30 m Länge und sonstigen kleinen Maßnahmen - über 30 m Aufgrabungslänge erfolgt die Festlegung im Einzelfall	30,00																																
22	Kostenerstattung für die Übersendung von Originalakten an Kanzleien oder andere im Rahmen der Akteneinsicht	30,00																																
23	Entgelte für die Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen/offenes Verfahren (bei Abgabe von zwei Exemplaren) - je Exemplar bis zu <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr><td>20</td><td>Seiten</td><td></td></tr> <tr><td>21 -</td><td>40</td><td>Seiten</td></tr> <tr><td>41 -</td><td>60</td><td>Seiten</td></tr> <tr><td>61 -</td><td>80</td><td>Seiten</td></tr> <tr><td>81 -</td><td>100</td><td>Seiten</td></tr> <tr><td>101 -</td><td>120</td><td>Seiten</td></tr> <tr><td>121 -</td><td>140</td><td>Seiten</td></tr> <tr><td>ab 141</td><td></td><td>Seiten</td></tr> </table> Die Kosten für größerformatige Kopien als DIN-A-4 sind entsprechend hinzuzurechnen (s. Tarifstelle 2).	20	Seiten		21 -	40	Seiten	41 -	60	Seiten	61 -	80	Seiten	81 -	100	Seiten	101 -	120	Seiten	121 -	140	Seiten	ab 141		Seiten	<table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr><td>11,50</td></tr> <tr><td>17,00</td></tr> <tr><td>23,00</td></tr> <tr><td>29,00</td></tr> <tr><td>34,50</td></tr> <tr><td>40,00</td></tr> <tr><td>46,00</td></tr> <tr><td>52,00</td></tr> </table>	11,50	17,00	23,00	29,00	34,50	40,00	46,00	52,00
20	Seiten																																	
21 -	40	Seiten																																
41 -	60	Seiten																																
61 -	80	Seiten																																
81 -	100	Seiten																																
101 -	120	Seiten																																
121 -	140	Seiten																																
ab 141		Seiten																																
11,50																																		
17,00																																		
23,00																																		
29,00																																		
34,50																																		
40,00																																		
46,00																																		
52,00																																		